



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

0 0 8 2

Nr. AWEL 16-0352

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 02, [www.awel.zh.ch](http://www.awel.zh.ch) (bie)  
1/18

13. Feb. 2018

# Revitalisierung und hochwassersicherer Ausbau des Schäflibachs in Niederurdorf

Gemeinde Urdorf

Gesuchstellende Gemeinde Urdorf, Urdorf

Gewässer Schäflibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0

Lage Niederurdorf, ab dem Durchlass Birmensdorferstrasse bis zur Mündung  
des Bachtobelgrabens

Koordinaten Von 2674249 / 1248531 bis 2673868 / 1249430

Massgebende Technischer Bericht Auflageprojekt vom 14.07.2017

Unterlagen Situationsplan Teil A (W2168.33.004) 1:500 vom 14.07.2017

Situationsplan Teil B (W2168.33.005) 1:500 vom 14.07.2017

Längenprofil Teil A (W2168.33.101) 1:500/100 vom 14.07.2017

Längenprofil Teil B (W2168.33.102) 1:500/100 vom 14.07.2017

Technische Normalprofile (W2168.33.201) 1:100 vom 14.07.2017

Querprofile (W2168.33.301) 1:100 vom 14.07.2017

Landbeanspruchungsplan (W2168.33.008) 1:1000 vom 14.07.2017

Detailplan Querriegel (W2168.33.401) 1:100 vom 14.07.2017

Detailplan Durchlass Pappel (W2168.33.402) 1:100 vom 14.07.2017

Detailplan Kreisel Feldstrasse (W2168.33.403) 1:250 vom 14.07.2017

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 20.01.2017

Gewässerraumplan Teil A (W2168.33.006) 1:500 vom 12.01.2018

Gewässerraumplan Teil B (W2168.33.007) 1:500 vom 12.01.2018

Bodenprojekt vom 30.03.2017

Wirtschaftlichkeitsberechnung EconoMe vom 14.07.2017

Detailplan Garage auf Parzelle Kat.-Nr. 4220 (W2168.51.406) 1:100 visiert 11.01.2018

Antrag auf Projektänderung (Parzelle 4220, Benigno Simone und Francesca Simone-Paciello) vom 12.01.2018



- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum: räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
  - B. Einbauten ins Grundwasser
  - C. Fischerei
  - D. Naturschutz
  - E. Bodenschutz
  - F. Landwirtschaft
  - G. Landschaftsschutz
  - H. Denkmalpflege
  - I. Archäologie
  - J. Kunstbauten
  - K. Gewässerraumfestlegung
  - L. Staatsbeitrag
  - M. NFA-Beitrag

## Sachverhalt

Die Gemeinde Urdorf plant, den Schäflibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, im Abschnitt vom Durchlass Birmensdorferstrasse bis unterhalb der Mündung des Bachtobelgrabens hochwassersicher auszubauen und zu revitalisieren.

- Projektverfasser: Holinger AG, im Hölzli 26, 8405 Winterthur
- Ausbaulänge: etwa 1 135 m
- Hydraulische Daten: HQ<sub>100</sub> beim Durchlass Birmensdorferstrasse 17.0 m<sup>3</sup>/s beim Durchlass Pappel 18.5 m<sup>3</sup>/s. Durch Rückhaltebecken reduzierte Hochwasserspitzen: HQ<sub>100red</sub> beim Durchlass Birmensdorferstrasse 13.7 m<sup>3</sup>/s beim Durchlass Pappel 15.5 m<sup>3</sup>/s.
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 20. Januar 2017 bis 19. Februar 2017 bei der Gemeinde Urdorf öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.
- Projektabschnitt: Vom Durchlass Birmensdorferstrasse bis unterhalb der Mündung des Bachtobelgrabens.
- Kreditbeschluss: Beschluss des Gemeinderats Urdorf vom 3. Juli 2017



## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum; räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)  
Schäflibach, 1.0

Es ist geplant, den "Anschluss an den Kreisel Feldstrasse" bei km 1.910, die "Fussgängerbrücke Familiengärten" bei km 1.674 und die "Fussgängerbrücke Spitzacker" bei km 2.102 über den Schäflibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, als neue Bauwerke zu erstellen sowie den "Durchlass Pappel" zwischen km 1.439 und km 1.498 mit einem neuen Bauwerk zu ersetzen. Im Bereich von Grundstück Kat.-Nr. 4220 wird lokal eine Kragplatte erstellt. Das Ausmass der Kragplatte wird gegenüber dem Auflageprojekt erheblich reduziert und führt zu einer erheblich geringeren Überdeckung des Schäflibachs. Die Reduktion erfolgt im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer. Auf eine neue Auflage des Projektes kann deshalb verzichtet werden. Für die bestehende Brücke "Kreisel Bahnhofstrasse" bei km 2.230 ist die Konzession zu erneuern. Die private Konzession für die Brücke zum Parkplatz Pappel ist abgelaufen. Diese Bogenbrücke wird noch bis im Sommer 2019 als Baustellenzufahrt und -erschliessung benutzt und anschliessend rückgebaut.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Verkehrsübergänge sowie den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (Art. 38 GSchG). Der Schäflibach wird von verschiedenen bestehenden Strassen gequert. Eine Offenlegung des Gewässers in diesen Bereichen ist aufgrund der bestehenden Strassenführung und der Topografie nicht möglich.

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Dies ist bei den neuen Bauwerken der Fall.

Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Dies ist vorliegend der Fall.

Die bestehende Brücke "Kreisel Bahnhofstrasse" wurde rechtmässig erstellt und ist als Verkehrsübergang bestimmungsgemäss nutzbar. Sie ist standortgebunden sowie als Verkehrsübergang im öffentlichen Interesse. Demnach ist sie gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSchV zulässig.

Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung (§ 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 [WWG]).

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen.

Das öffentliche Gewässer wird als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für die Brücken, den Durchlass und die Kragplatte ist daher eine wasserrechtliche Konzession erforderlich.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat gestützt auf §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (GebV WWG) je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden. Da ein erhebliches öffentliches Interesse an den zu bewilligenden Anlagen besteht, wird auf Verleihungs- und wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Konzessionen werden mit den gebotenen Nebenbestimmungen verknüpft und in der Regel befristet (§ 44 WWG). Solche für die räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers werden in der Regel auf 15-40 Jahre befristet (§ 13 Abs. 1 lit. d Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]). Vorliegend ist eine Frist von vierzig Jahren angemessen.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b und e GSchG können demnach erteilt werden.

Das Projekt ermöglicht einen schadlosen Hochwasserabfluss eines hundertjährigen Hochwassers und eine ökologische Aufwertung des Schäflibachs. Im Projektperimeter wird die Längsvernetzung für aquatische und terrestrische Lebewesen gewährleistet. Der Lebensraum für die Ziel- und Leitarten Forelle, Groppe, Steinkrebs, Blauflügel-Prachtlibelle, Iltis und Ringelnatter soll vergrössert und aufgewertet werden. Um den Weiterbestand der vorhandenen Populationen zu gewährleisten, erfolgen die Baumassnahmen abschnittsweise, und es werden genügend Ersatzlebensräume angeboten. Fische und Ufervegetation werden jeweils umgesiedelt. Die ökologische Erfolgskontrolle erfolgt drei Jahre nach Bauabnahme. Die Ziel- und Leitarten sind nachzuweisen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

### **Einsprache**

Das Projekt wurde gemäss § 18 a Abs. 2 WWG von der Gemeinde Urdorf vom 20. Januar 2017 bis 19. Februar 2017 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

- Einsprache von Urs Hilfiker, Gartenstrasse 3B, 8902 Urdorf vom 3. Februar 2017

Den Anliegen des Einsprechers wird im ergänzten Projekt Ökologie weitgehend entsprochen. Urs Hilfiker hat seine Einsprache zurückgezogen (Protokoll visiert am 29.03.2017).

## **B. Einbauten ins Grundwasser**

AWEL-GS-GWV Sachbearbeitung: Werner Blüm (+41 43 259 39 64)

Gewässerschutzbereich Au

GWA n 1.225

Der Schäflibach verläuft im gesamten Projektperimeter im Gewässerschutzbereich Au im Randbereich des Limmatgrundwasserstroms. Das Bachgerinne befindet sich in feinkörnigen Deckschichten. Im südlichen Abschnitt des Projektperimeters liegt der Grundwasserspiegel etwa zwei bis drei Meter, im nördlichen Abschnitt dann vier bis fünf Meter unter OK Terrain. In einem grossen Teil des Projektperimeters wird die neue Bachsohle etwa 20 cm tiefer als die bisherige erstellt, was immer noch deutlich über dem Grundwasserspiegel ist. Die Fundamente von zwei Fussgängerbrücken reichen bis etwa auf die Kote der Niederwasserrinne. Beim Neubau der Brücke "Kreisel Feldstrasse" werden die Brückenpfeiler im Schwankungsbereich des Grundwassers erstellt. Möglicherweise wird eine lokale Grundwasserabsenkung erforderlich werden.

Für die Baugrubensicherung des Durchlasses "Pappel" (km 1+470.00) wird die Baugrube zum Schutz der umliegenden Gebäude und der bestehenden Werkleitungen beidseitig des Durchlasses mit Rühlwänden gesichert. Die Rühlwandträger (HEB-Profile) werden in ein Bohrloch versetzt und am Fusse einbetoniert. Die Träger werden nach Ende der Bauzeit so tief wie möglich abgeschnitten, der unterste Teil verbleibt jedoch im Grundwasserbereich. Die Rühlwandträger werden in Grundwasserflussrichtung Süd-Nord erstellt, so dass die Grundwasserdurchflusskapazität nur geringfügig reduziert wird.

Unter Anwendung der Vollzugshilfe "Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutz-zonen" vom Juni 2003 des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) können die wasser- und die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang Ziffer 1.5.3 BVV) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

## **C. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (052 397 70 76)

Das kombinierte Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt kann unter Auflagen bewilligt werden.

## **D. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Martin Graf (+41 43 259 43 63)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Der Schäflibach ist im Projektabschnitt über weite Strecke ökomorphologisch als naturfremd klassiert, verfügt aber über ein hohes ökologisches Aufwertungspotential als Lebens-



raum und Vernetzungselement zwischen der Limmat und den natürlichen Abschnitten im Oberlauf inklusive kantonalem Schutzgebiet Feuchtstandort Ristetmatt-Tisliboll. Der gesamte Gewässerabschnitt im Projektperimeter ist in der kantonalen Revitalisierungsplanung als prioritärer Abschnitt bezeichnet. Das Bachgehölz entlang der Birmensdorferstrasse betrifft zudem ein kommunal geschütztes Objekt (Objektnr. 46) der Gemeinde Urdorf.

Das Vorhaben wird begrüsst.

Bei der Ausführung sind betreffend die Gestaltung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

## **E. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

### *Fruchtfolgefleichen (FFF)*

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht gemäss Bericht Bodenprojekt Verluste von 770 m<sup>2</sup> FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 4 und 3'170 m<sup>2</sup> FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 1, die Flächenbezüge sind im Detail nicht nachvollziehbar. Nicht ausgewiesen sind FFF-Verluste im Umfang von voraussichtlich 630 m<sup>2</sup> der NEK 1 im Bereich 'luftseitige Böschung entlang Hochwasserschutzdamm' aufgrund nicht gleichwertiger Bodenqualität der neuen Böschungen (NEK 2). Die tatsächlichen Verluste müssen aufgrund des ausgeführten Bauwerks ermittelt werden.

Der Nachweis für die Kompensation dieser Verluste ist noch nicht erbracht. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m<sup>2</sup> über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

### *Verwertung von abgetragenem Boden*

Abgetragener Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden.

Die deklarierten Verwertungen innerhalb des Projekts - u.a. im Bereich 'luftseitige Böschung entlang Hochwasserschutzdamm' mit der Zielnutzung Landwirtschaft (s.u.) - sind zulässig (3'250 m<sup>3</sup>).

Für weitere 1'160 m<sup>3</sup> ist eine zulässige Verwertung noch nicht ausgewiesen; bei Abgabe an einen Unternehmer müsste dieser gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den abgetragenen Boden gesetzeskonform verwertet und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Oberboden und Unterboden meldet (Mustervorlage "Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden" unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)). Für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das "Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone" des Kantons Zürich massgebend (unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).

### *Wiederherstellung von Böden im Bereich 'luftseitige Böschung entlang Hochwasserschutzdamm' (3'800 m<sup>2</sup>, Kap. 5, Bodenprojekt)*

Es müssen Böden mindestens mit einer Bodenfruchtbarkeit wie vor dem baulichen Eingriff

wiederhergestellt werden. Die beabsichtigte Wiederherstellung von Böden mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von lediglich 55 cm ist nicht zulässig, da die Böden gemäss Bodenkarte des Kantons Zürich pflanzennutzbare Gründigkeiten von mindestens 80 cm aufweisen. Die landwirtschaftliche Nutzungseignung der rekultivierten Böden soll der Klasse 2 entsprechen (limitiert offenbar durch die Neigung von maximal 15%).

#### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch Lagerung von Aushub sowie möglicherweise durch Befahren und durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Böden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und dem darunterliegenden Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

Da Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.

#### *Belasteter abgetragener Boden*

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im Gebiet Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)). Die Belastung wurde hinreichend abgeklärt. Der deklarierte Umgang mit dem abgetragenen Boden ist zulässig (Entsorgung). Hinweis: Ein anderer Umgang mit dem abgetragenen Boden erfordert eine Bewilligung.

### **F. Landwirtschaft**

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Vom Projekt ist ein mit öffentlichen Mitteln unterstützter Genossenschaftsweg (Kat.-Nr. 5057) betroffen. Diese Weganlage ist in Eigentum und Unterhalt der Flurgenossenschaft Urdorf, welche zum Projekt beizuziehen ist, sodass allfällig notwendig werdende Anpassungsarbeiten an diesem Weg durch die Genossenschaft begleitet werden können. Nach vorliegenden Informationen münden keine landwirtschaftlichen Drainageleitungen in den Schäflibach.

### **G. Landschaftsschutz**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Wolfgang Wetter (+41 43 259 30 30)

Das Vorhaben dient der Behebung des Kapazitätsdefizites auf dem betreffenden Bachabschnitt. Der Ausbau ist auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis auszurichten. Neben der



für das Erreichen dieses Ziels notwendigen Aufweitung des Baches soll er eine ökologische Aufwertung erhalten. Ein weiteres Ziel stellt die Verbesserung der Erholungsinfrastruktur dar. Es sind weder landschaftsschutz- noch erholungs- oder ortsbildrelevante Festlegungen betroffen. Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht des Landschaftsschutzes, der Erholung und des Ortsbildschutzes nichts entgegen.

## **H. Denkmalpflege**

ARE-KDP Sachbearbeitung: Claudia Schmid (+41 43 259 69 00)

Das Projekt tangiert kein im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung enthaltenes oder formell geschütztes Objekt.

## **I. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Claudia Schmid (+41 43 259 69 00)

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

Der Projektperimeter befindet sich aber in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

## **J. Kunstbauten**

TBA Sachbearbeitung: Sven Flütsch (+41 43 259 31 19)

Standort: Urdorf, Route - / -, R

Der Schäflibach in Urdorf soll auf dem Abschnitt km 1.170 bis 2.284 renaturiert und auf ein HQ<sub>100</sub> ausgebaut werden. Damit verbunden muss der Durchlass des Schäflibachs unter der Dorfstrasse (Durchlass Pappel) angepasst werden. Dieser Durchlass gehört dem TBA (Objekt Nr. 250-025). Weiter sind vom Projekt voraussichtlich verschiedene Entwässerungsleitungen der Kantonsstrasse betroffen. Ausserdem soll mit dem Projekt der definitive Gewässerraum festgelegt werden. Dieser reicht teilweise in den Perimeter der Kantonsstrasse (Birmensdorferstrasse).

Die definitive Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des vorliegenden Projekts verbessert die Rechtssicherheit. Gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, (...) oder Brücken erstellt werden. Bestehende Anlagen, unter anderem Verkehrsinfrastrukturanlagen, geniessen aufgrund Art. 41c Abs. 2 GSchV Bestandesgarantie.

Von der Birmensdorferstrasse führen diverse Entwässerungsleitungen in den Schäflibach. Aus den Projektunterlagen ist nicht ersichtlich, wie mit diesen Leitungen umgegangen werden soll.

Der Betrieb sowie der bauliche und betriebliche Unterhalt der Strassen bleibt auch im Gewässerraum weiterhin zulässig, insbesondere:



- Physische Eingriffe bis 3 m ab Belagsrand für Reinigung, Grünpflege, Verkehrseinrichtungen, Reparaturen usw.
- Indirekte Einwirkungen bis 10 m Breite infolge Salzgischt, Schneepflug, Schneefräse, Entwässerung, Laub, etc.
- Physische Eingriffe an Nebenanlagen gemäss § 3 StrG, z.B. Entwässerungsanlagen inkl. Leitungen zu den Vorflutern oder an der Betriebs- und Sicherheitsausrüstung. Diese liegen z.T. in grösserem Abstand von der eigentlichen Strasse entfernt.
- Unterhalt am Gewässer im Einflussbereich von Kunstbauten gemäss Ziff. 7 Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) des AWEL.

### **K. Gewässerraumfestlegung**

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt von der Birmensdorferstrasse bis zur Mündung des Bachtobelgrabens mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 20. Januar 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan Teil A (W2168.33.006) 1:500 vom 12. Januar 2018 sowie Gewässerraumplan Teil B (W2168.33.007) 1:500 vom 12. Januar 2018 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt vom Durchlass Birmensdorferstrasse bis unterhalb der Mündung des Bachtobelgrabens steht somit nichts entgegen.

### **L. Staatsbeitrag**

Die Subvention (Staatsbeitrag) wird den Betrag von einer Million Franken übersteigen und liegt damit über der Ausgabenkompetenz des AWEL und der Baudirektion. Die Zusicherung des Staatsbeitrags wird daher mit einem separaten Regierungsratsbeschluss erfolgen.

### **M. NFA-Beitrag**

Das Projekt ist aufgrund der Baukosten in der Höhe von mehr als 5 Mio. Franken dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) für den Entscheid über den NFA-Beitrag des Bundes einzureichen.

Das Beitragsgesuch wird vom Kanton Zürich eingereicht sobald das Projekt rechtskräftig festgesetzt und die Finanzierung gesichert ist. Beiträge des Bundes werden an die Bauherrschaft weitergeleitet.



## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers; räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Es wird festgestellt, dass die Einsprache von Urs Hilfiker vom 3. Februar 2017 bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis des Einsprechers zum ergänzten Projekt vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.
2. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau und die Revitalisierung des Schäfli-bachs wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
  - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Martin Schönberg (martin.schoenberg@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Baustartsitzung einzuladen.
  - c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  - e) Vor Baubeginn sind dem Gebietsingenieur des AWEL Name und Adresse der Fachperson für die ökologische Baubegleitung mitzuteilen.
  - f) Vor Baubeginn sind Kriterien für die ökologische Erfolgskontrolle zu präzisieren und zu quantifizieren.
  - g) Vor Baubeginn ist festzulegen, mit welchen konkreten Massnahmen die Grop-pen umgesiedelt respektive erhalten werden.
  - h) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Urdorf.
  - i) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
  - j) Die Ufer- und Sohlensicherungen sind auf das notwendige Minimum zu be-schränken und ausserhalb der Niederwasserrinne mit Erdmaterial zu überde-cken.



- k) Allfällige Absturzsicherungen bei den Durchlässen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- l) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen. Es sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
- m) Für das Projekt ist eine standortgerechte, einheimische Uferbestockung von mindestens 50% der Fliessgewässerslänge vorzusehen. Die langfristige Erhaltung und Entwicklung der Bestockung ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.
- n) Initiale Bestockung soll auch auf der Grenzlinie zwischen Wasser und Land erfolgen, so dass sich zukünftig natürliche Unterstandsstrukturen ausbilden können (Wurzelwerk). Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass der Hochwasserabfluss auch mit zunehmendem Alter der Bestockung gewährleistet bleibt.
- o) Die Erstellung von Nisthilfen für den Eisvogel ist umzusetzen.
- p) Es ist während des Baus im Abschnitt Zwischenbächen und im Abschnitt unterhalb des Durchlasses Pappel je eine Musterstrecke zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
- q) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- r) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- s) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- t) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- u) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- v) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- w) Nach Bauende ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Entwicklungs-, Pflege- und Unterhaltsplan (einschliesslich Erfolgskontrolle) einzureichen.



3. Die wasserrechtliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den "Durchlass Pappel", den "Anschluss an den Kreisel Feldstrasse", die "Fussgängerbrücke Familiengärten", die "Fussgängerbrücke Spitzacker", die Brücke beim "Kreisel Bahnhofstrasse" und für die Kragplatte im Bereich des Holzschopfs auf Grundstück Kat.-Nr. 4220 werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Das projektierte Durchflussprofil von Durchlass und Brücken darf nicht verkleinert werden.
  - c) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Bauten kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
4. Das vom neuen Bachlauf des Schäflibachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Urdorf zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Urdorf zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Schäflibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, gemäss Dispositiv I, Ziff. 4 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
6. Die Konzession für die bestehende Brücke "Kreisel Bahnhofstrasse" über den Schäflibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, wird auf den 31. Dezember 2058 befristet.
7. Die Konzession für die neu erstellten Bauwerke über den Schäflibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, wird auf den 31. Dezember 2058 befristet.

## **II. Einbauten ins Grundwasser**

Der Gemeinde Urdorf wird für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung des Schäflibachs, Projektabschnitt "Durchlass Nationalstrasse" bis "Durchlass Birmensdorferstrasse", Urdorf, die Bewilligung erteilt, die Brückenpfeiler der Brücke "Kreisel Feldstrasse" sowie mehrere Rühlwandträger (HEB-Profile) beim Durchlass "Pappel" im Grundwasserschwankungsbereich zu erstellen und bei Bedarf den Grund-

wasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA n 1.225), unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Anhang) sind verbindlich.
- b) Die Tiefbauarbeiten sind durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung zu begleiten. Sie veranlasst diejenigen Massnahmen, die sicherstellen, dass infolge der Bauarbeiten (Grundwasserabsenkung usw.) keine Rechte Dritter in untragbarer Weise tangiert werden.

### **III. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- a) Das Gewässer soll mäandrierend, den Gewässerraum voll ausnutzend, gestaltet werden.
- b) Es soll kein ortsfremdes Kiesmaterial verwendet werden.
- c) Die Sohlenfixpunkte sind mit formwilden Blöcken lückig und seitlich in der Böschung versteckt zu gestalten. Sohlenfixpunkte sind als Schwellen zu gestalten; die Höhendifferenz zwischen den Sohlenfixpunkten muss variieren.
- d) Allfällige Ufersicherungen haben in ingenieurbioologischer Weise zu erfolgen.
- e) Die Amplitude der Niederwasserrinne darf nicht gleichmässig sein und muss wechseln, ebenso die Böschungsneigungen.
- f) Im Strassendurchlass ist zwischen den Querriegeln auf ein Verblocken der Sohle zu verzichten. Andernfalls ist die Blocksohle ausreichend tief zu legen, damit sich eine natürliche Sohle darüber einstellen kann.
- g) Für jeden Bachabschnittstyp ist eine Pilotstrecke zu erstellen, welche vom AWEL und von der FJV abgenommen werden muss.
- h) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- i) Die Arbeiten im Wasser sind in den Monaten Mai bis September auszuführen.
- j) Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen (Kontakt: Andreas Hertig, andreas.hertig@bd.zh.ch).
- k) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren (alfred.senteler@bd.zh.ch). Er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.



#### **IV. Naturschutz**

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Lücken zwischen den Steinen im Bereich der Durchlassbankette sind so zu verfüllen, dass das Hineinfallen von Tieren (junge Amphibien < 1cm gross) verhindert wird.
- b) Der Ein- und Ausstieg bei den Bauwerken muss durch die Anlage flacher Uferböschungen oder Ausstiegshilfen gewährleistet werden.
- c) Vegetationsstrukturen (Gehölze und Weidenstecklinge) sollen so platziert werden, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden. D.h. die Gehölze sollen z.T. direkt an die Niederwasserrinne gesetzt werden (z.B. Erlen, Weiden). Der Einbezug von bereits bestehenden Gehölzen ist dabei ideal.
- d) Die Bepflanzung entlang des Wegs soll so geplant werden, dass Bereiche für Erholungsnutzung und schlecht zugängliche ruhige Bereiche für störungsempfindliche Arten geschaffen werden können.
- e) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut (Direktbegrünung oder Ansäen von gesammeltem autochthonem Saatgut) aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen erfolgen. Falls die Flächen nicht sofort begrünt werden können, kann mit einer Zwischenbegrünung (mit Roggen, Hafer, Gerste, Bromus secalius oder Bromus commutatus) ein schneller Erosionsschutz geschaffen werden. Gerinnenah empfiehlt es sich, Soden vom alten Bachlauf zu verwenden (bietet guten Erosionsschutz).
- f) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie während der gesamten Installations- und Bauphase und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten. Die ökologische Baubegleitung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- g) Die Aufwertungsmassnahmen sind auf die Lebensraumsprüche der definierten Ziel- und Leitarten auszurichten.
- h) Im Abschnitt Zwüschbächen soll eine Teststrecke erstellt werden, zu deren Besichtigung die Fachstelle Naturschutz einzuladen ist. Der Baubeginn ist der Fachstelle Naturschutz mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.



## V. Bodenschutz

1. Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
  - a) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus allfälligen weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5'000 m<sup>2</sup>. Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
  - b) Unbelasteter abgetragener Ober- und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
  - c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
  - d) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist sicherzustellen.
  - e) Bei der Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).
  - f) Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (Liste s. [www.soil.ch/bbb-liste](http://www.soil.ch/bbb-liste)) beizuziehen. Für die bodenkundliche Baubegleitung ist das Musterpflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz oder ein anderes Pflichtenheft, das vor Beginn der Bodenarbeiten durch die Fachstelle Bodenschutz genehmigen zu lassen ist, verbindlich.
  - g) Vor Baubeginn sind der Fachstelle Bodenschutz Name und Adresse der Fachperson für die bodenkundliche Baubegleitung mitzuteilen.
  - h) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden zuzustellen (Pläne, auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile, Quantifizierung der Fruchtfolgeflächenverluste, gesetzeskonformer Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen, Schichtaufbau des Bodens und Angaben zur Erreichung des Rekultivierungsziels im Bereich 'luftseitige Böschung entlang Hochwasserschutzdamm' mit Zielnutzung Landwirtschaft).



2. Im Bereich 'luftseitige Böschung entlang Hochwasserschutzdamm' mit Zielnutzung Landwirtschaft gilt zusätzlich:
- a) Die rekultivierten Böden müssen pflanzennutzbare Gründigkeiten gemäss Bodenkarte des Kantons Zürich aufweisen, d.h. mindestens 80 cm, und die Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse 2 erfüllen.
  - b) Für die Folgebewirtschaftung nach Bodenauftrag sind u.a. folgende Vorgaben einzuhalten: Drei Jahre Wiese ohne Beweidung, im ersten Jahr kein Eingrasen und in den ersten zwei Jahren keine Gülle.
  - c) Unmittelbar nach Abschluss der Bodenauftragsarbeiten ist die Fachstelle Bodenschutz zur Abnahme nach Bodenauftrag einzuladen.

#### **VI. Landwirtschaft**

Das Projekt wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen bewilligt.

- a) Die Flurgenossenschaft Urdorf, Präsident Urs Stierli, Möhrenhof, 8902 Urdorf, ist betreffend des Genossenschaftsweges Kat.-Nr. 5057 zum Projekt beizuziehen.
- b) Die Anpassungen an diesem Weg resp. eine allfällige Wegverlegung sind vor Baubeginn mit den Vertretern der Flurgenossenschaft Urdorf zu besprechen und definitiv festzulegen.

#### **VII. Landschaftsschutz**

Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht des Landschaftsschutzes, der Erholung und des Ortsbildschutzes nichts entgegen.

#### **VIII. Denkmalpflege**

In denkmalpflegerischer Hinsicht wird dem Vorhaben zugestimmt.

#### **IX. Archäologie**

Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **X. Kunstbauten**

Für die vorgesehenen baulichen Massnahmen gemäss dem vorliegenden Projekt wird die Zustimmung der Sektion Kunstbauten des Tiefbauamtes erteilt. Folgende Anträge sind zu berücksichtigen:

- a) Die Strassenentwässerungsleitungen sind zu erhalten. Anpassungen an den Leitungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter des Tiefbauamtes, Strasseninspektorat, Stephan Odermatt (stephan.odermatt@bd.zh.ch) erfolgen.
- b) Eine Erosion von Verkehrsinfrastrukturanlagen ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

## **XI. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

## **XII. Staatsbeitrag**

Die Zusicherung des Staatsbeitrags erfolgt mit separatem Regierungsratsbeschluss.

## **XIII. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Grundwasser	Fr.	388.80
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	388.80
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	648.00
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	259.20
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1984.80</b>

## **XIV. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



## XV. Mitteilung

- Gemeinderat Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf  
(Beilagen:  
Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005],  
Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- Gemeinde Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Postfach, 8902 Urdorf  
(Beilagen: Rechnung,  
Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005],  
Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- Ingenieurbüro Holinger AG, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur  
(Beilagen:  
Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005],  
Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- Urs Hilfiker, Gartenstrasse 3B, 8902 Urdorf
- Benigno Simone und Francesca Simone-Paciello, Dorfstrasse 2, 8902 Urdorf
- In elektronischer Form an die lokale Fischereipachtgesellschaft 371  
(Kontakt: vk-chili@bluewin.ch)



Christoph Zemp  
Amtschef

Versand: 13. Feb. 2018